

Antrag Zugangsausweis

zu Schießständen für Feuerwaffen des
Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V.
Ritterstr. 26 – 30880 Laatzen



| | |
|-------------------------------------|--|
| Name | Vorname |
| Straße, Hausnummer | Plz, Ort |
| Telefon/Mobiltelefon | Geburtsdatum |
| E-Mail | |
| Verein (sofern nicht SV Gleidingen) | Funktion im Verein (nur externe Antragsteller) |

Hiermit beantrage ich die

Neuausstellung*) Ersatzausstellung wg. Verlust/Zerstörung*)

eines Zugangsausweis für die Feuerwaffenstände 25 m & 50 m des SV Gleidingen.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich bin im Besitz eines/mehrerer der folgenden Nachweise *):

Waffensachkunde gem. § 7 WaffG und Aufsichtenlehrgang gem. §27 WaffG i.V.m. §10, 11 AWaffV

Jagdschein und Aufsichtenlehrgang gem. §27 WaffG i.V.m. §10, 11 AWaffV

Kopien des/der Nachweise(s) füge ich diesem Antrag bei.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Mir ist bekannt, dass mich bei der aktiven Nutzung des Zugangsausweises dieser als **verantwortliche Aufsichtsperson** (Aufsicht) auf dem jeweiligen Schießstand ausweist. Ich bin mir somit aller Vorgaben des SV Gleidingen sowie derer des Gesetzgebers bewusst und werde diese befolgen; gleichzeitig erkenne ich die Regeln gem. „Beiblatt zum Antrag Zugangsausweis“ an.

Ich bestätige die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben und erkläre mich mit deren elektronischer Verarbeitung und Speicherung gem. dem berechtigten Interesse des Vereins an **).

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller)

**) Nachweis der Zugangsausweise sowie Zeiterfassung

Beiblatt zum Antrag Zugangsausweis

zu Schießständen für Feuerwaffen des
Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V.
Ritterstr. 26 – 30880 Laatzen



Folgende Vorgaben/Regelungen sind durch den geschäftsführenden Vorstand des Schützenverein Gleidingen von 1928 e.V. (im Weiteren: SVG 28) am 14.03.2012 verabschiedet und letztmalig am 03.07.2013 bzw. 01.05.2019 geändert worden. Sie gelten im Zusammenhang mit der Beantragung/Nutzung des Zugangsausweises für Feuerwaffenschießstände 25 m & 50 m des SVG 28.

1. Vorgaben für die Beantragung
 - a. Einen Zugangsausweis kann nur eine Person beantragen, welche im Besitz eines im Antrag aufgeführten waffenrechtlichen Nachweises ist.
 - b. **Mit der Beantragung wird eine Leihgebühr von 5,- € fällig.** Diese Leihgebühr wird bei Rückgabe des Ausweises erstattet.
 - c. Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises und einer erneuten Ausstellung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 10,- € und eine erneute Leihgebühr von 5,- € fällig. Eine Erstattung der Leihgebühr für den verlorenen/beschädigten Ausweis entfällt.
 - d. Der Zugangsausweis ist schriftlich beim Schießsportleiter des Vereins mit dem Formular „Antrag Zugangsausweis zu“ zu beantragen.
2. Vorgaben für die Nutzung
 - a. Der Zugangsausweis dient als
 - i. Nachweis über die Nutzung des Schießstandes durch den Ausweisinhaber
 - ii. Nachweis, dass der Inhaber ab dem Zeitpunkt der Anmeldung Standverantwortlicher bzw. Aufsicht war
 - iii. Nachweis für etwaige Schadenersatzansprüche des SVG 28 gegenüber dem Ausweisinhaber.
 - b. Der Zugangsausweis
 - i. darf an eine weitere Person mit geeigneter waffenrechtlicher Erlaubnis weitergegeben werden, der Ausweisinhaber ist aber weiter für die Nutzung sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich und entbindet den Inhaber/Nutzer nicht von seiner Verantwortung, das Standbuch zu führen bzw. der Anzeige der Aufsicht am Schießstand
 - ii. verpflichtet den Inhaber/Nutzer den beaufsichtigten Schießstand (Schützen- und Scheibenbereich) besenrein zu hinterlassen und Blenden auf Treffer zu kontrollieren.
3. Vorgaben durch das WaffG (Waffengesetz) bzw. die AWaffV (Allgemeine Waffengesetzverordnung)
 - a. Alle im WaffG/der AWaffV niedergeschriebenen Vorgaben und Regelungen sind im Zusammenhang mit der Beantragung bzw. Nutzung durch den Antragsteller anerkannt und einzuhalten. Der Ausweisinhaber verpflichtet sich mit der Beantragung des Zugangsausweises, insbes. die §§ 10 u. 11 der AWaffV zu befolgen.
4. Sonstiges
 - a. Die vom geschäftsführenden Vorstand des SVG 28 für die Ausstellung des Zugangsausweises beauftragte Person ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Ausstellung eines Zugangsausweises zu verweigern.
 - b. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder eine von ihm beauftragte Person sind berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen den Zugangsausweis einzuziehen oder zu sperren.
 - c. Eine vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Person ist im Zusammenhang mit den Punkten 4.a bzw. 4.b nur gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig.
 - d. Eine Ablehnung der Ausstellung, Sperrung oder Einziehung ist dem Antragsteller bzw. Ausweisinhaber schriftlich mitzuteilen.
 - e. Auskünfte über die Gründe der Ablehnung auf Ausstellung, Sperrung oder Einziehung können durch den Antragsteller bzw. Ausweisinhaber schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt und eingeholt werden.

Änderungen dieses Beiblattes sind dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten und jederzeit möglich.